



**Einreichung e-Petition**  
**epetition** An: oberbuergerm  
Kopie: onlineredaktion

Von: [epetition@dresden.de](mailto:epetition@dresden.de)  
An: [oberbuergemeister@dresden.de](mailto:oberbuergemeister@dresden.de)  
Kopie: [onlineredaktion@dresden.de](mailto:onlineredaktion@dresden.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf [www.dresden.de](http://www.dresden.de) wurde die e-Petition mit dem Titel Einspruch gegen die Veranstaltung Christmas Garden im Schlosspark Pillnitz am 05.01.2024 für die Dauer von 4 Wochen veröffentlicht. In dieser Zeit haben 431 Unterstützer/-innen diese Petition mitgezeichnet.

Die Petition wird Ihnen hiermit zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Onlineredaktion

Inhalt der Petition  
-----

Petent:  
Anschrift:  
Telefon:  
E-Mail:

Titel: Einspruch gegen die Veranstaltung Christmas Garden im  
Schlosspark Pillnitz

Text:

Wir erheben Einspruch gegen die Genehmigung bzw. Duldung der Veranstaltung Christmas Garden (CG) im Schlosspark Pillnitz durch die Landeshauptstadt Dresden und fordern:

1. dass sich der Veranstalter von CG und das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden künftig an die Vorgaben des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes halten, sodass auch die Anwohner des Schlossparks in Pillnitz die Gedenk- und Trauertage in Würde begehen können und nicht durch Lichtspiele, Unterhaltungsmusik und den Andrang parkplatzsuchender Autos gestört werden.
2. eine umfassende und unabhängige Prüfung der Auswirkungen von CG auf die Tierwelt im Schlosspark und in den angrenzenden Naturschutzgebieten, die alle relevanten Immissionen (Lichtverschmutzung, Lärm, Erschütterungen) erfasst. Dabei sollte die FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Baustein sein.
3. dass das Amt für Kultur und Denkmalschutz bei der Genehmigung von CG im Schlosspark Pillnitz seinen eigenen fachlichen Bedenken konsequent folgt und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Denkmals Vorrang vor dem privaten Interesse an der kommerziellen Nutzung einräumt.

Begründung

1. Verletzung des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes  
Christmas Garden (CG) findet in der Saison 2023/2024 zum fünften Mal statt. Im Jahr 2023 hat die Veranstaltung bereits am 16. November begonnen und wird erst am 14. Januar 2024 enden. Somit lief das sog. Lichtspektakel auch am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag und am Totensonntag, obwohl diese stillen Gedenk- und Trauertage durch das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG) geschützt sind.

Dazu heißt es vom Ordnungsamt der Landeshauptstadt: „Das Veranstaltungsformat fördert nach allgemeiner Verkehrsauffassung die Entspannung und Erholung, trägt mit seinem Erscheinungsbild dem Wesen der Sonn- und Feiertage Rechnung und bedurfte somit keiner Befreiung nach § 7 SächsSFG.“

Mit dieser Begründung des Ordnungsamtes wird die Beleuchtung und die Beschallung eines Denkmals im Naturschutzgebiet und eines Wohngebietes mit Weihnachtsschlagern und anderer Pop-Musik an den stillen Gedenk- und Trauertagen als vereinbar mit der allgemeinen Verkehrsauffassung erklärt. Tatsächlich zeugt dies von einer sehr speziellen Verkehrsauffassung, die CG in Pillnitz an den Gedenk- und Trauertagen erlaubt; ohne Beachtung des SächsSFG und ohne Rücksicht auf die Anwohner.

Die allgemeine Verkehrsauffassung und redlicher Gewerbebrauch können indessen bei den traditionellen Weihnachtsmärkten beobachtet werden. Sie beginnen erst nach den Gedenk- und Trauertagen und finden an Plätzen statt, die dafür vorgesehen sind, nämlich auf den Marktplätzen der Städte und Dörfer. Der redliche Gewerbebrauch impliziert für die traditionellen Weihnachtsmärkte auch, dass fast alle am Heiligen Abend, oder noch eher, wieder schließen. Das ist offensichtlich auch die berechnete und in unserer Kultur verankerte Verbrauchererwartung.

2. Verletzung des Naturschutzes

In unmittelbarer Nachbarschaft des Schlossparks Pillnitz befinden sich Naturschutzgebiete (Pillnitzer Elbinsel, die Elbe selbst und die Elbufer, Pillnitzer Elbhänge), die als europäisches Vogelschutzgebiet, bzw. als Fauna-Flora-Habitat (FFH) gemäß der europäischen FFH-Richtlinie eingestuft sind. Das Bergpalais im Schlosspark selbst ist FFH-Fledermausquartier für verschiedene bedrohte Fledermausarten. Zudem leben im alten Baumbestand des Schlossparks Tierarten wie Fledermäuse und Eichhörnchen, die dort ihren Winterschlaf oder ihre Winterruhe halten. Darüber hinaus leben im Park nachtaktive Vögel (bspw. Kauz und Uhu), die bei ihrer Jagd auf die Dunkelheit angewiesen sind.

§6 Abs. 3 der europäischen FFH-Richtlinie besagt: „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.“

Das Umweltamt der Landeshauptstadt hat 2019 in einem internen Schreiben an das Denkmalamt festgestellt: „Eine Beleuchtung von Fledermauswinterquartieren in Höhlungen .. ist damit als erhebliche Störung einzuschätzen.“

Dennoch liegt bis heute keine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Mindestens in den Jahren 2018 und 2020 hat die Stadtverwaltung dem Veranstalter von CG noch nicht einmal Auflagen zum Schutz der Tierwelt im Park erteilt.

Diesbezügliche Auflagen in anderen Jahren haben offenkundig nicht gegriffen. 2022 hat die lauteste und hellste Lasershow unmittelbar neben einem Baum stattgefunden, der als Fledermaus-Winterquartier bekannt war. Es kommt hinzu, dass gar nicht alle Höhlungen im alten Baumbestand des Parks bekannt sein können, die als Winterquartiere für die verschiedenen Tierarten dienen. 2023/2024 gab es zudem Lichtinstallationen auf der sog. Insektenwiese, die im übrigen Jahr streng geschützt ist.

3. Verletzung des Denkmalschutzes

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt hebt die Schutzwürdigkeit des Schlossparks Pillnitz bereits in der Genehmigung der Veranstaltung CG vom 31.08.2018 hervor, wenn es konstatiert: „..., da Schloss und Schlosspark Pillnitz als Sachgesamtheit ein Kulturdenkmal im Sinne des

§2 Abs.1 SächsDSchG (Ergänzung der Petenten: Sächsisches Denkmalschutzgesetz) ist."

Ferner erklärt das Amt in o.g. Schreiben: „Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in die Substanz des Kulturdenkmals sowie zur Veränderung von dessen Erscheinungsbild.“

Weiter heißt es: „Es wurde jedoch erkannt, dass mit einer Veranstaltungsdauer von 7 Wochen das absolute Maximum der Verträglichkeit einer solchen Veranstaltung an diesem Ort erreicht ist. Eine Ausdehnung dieses Zeitraumes verbunden mit einer jährlichen Wiederholung würde unweigerlich den Eindruck der Dauerhaftigkeit und einer Verfestigung erzeugen, welcher den denkmalpflegerischen Interessen entgegensteht.“

Tatsächlich findet CG trotz der genannten schwerwiegenden Gründe gegen die Veranstaltung nun bereits zum 5. Mal statt und dauert nicht nur 7 Wochen, sondern nahezu 12 Wochen, Auf- und Abbau der Installationen eingeschlossen.

Trotz der genannten schwerwiegenden Bedenken wurde am Ende die Genehmigung für CG mit folgender Begründung erteilt:

„Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen, d.h. dem öffentlichen Interesse an der unbeeinträchtigten Erhaltung des Erscheinungsbildes und der Substanz des Kulturdenkmals und den privaten Interessen an der kommerziellen Nutzung des Kulturdenkmals überwiegt in diesem Fall das private Interesse. Bei der Entscheidung wurde von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt, dass es sich bei Schloss und Park Pillnitz auch in der Vergangenheit um einen Ort der Feste und Spiele handelte.“

Diese Formulierungen des Amtes zur Genehmigung von CG sind weder begründet, noch sind sie inhaltlich korrekt.

Die Petenten merken hierzu einerseits an, dass in der Vergangenheit und bis heute öffentliche Finanzmittel in erheblichem Umfang in den Schutz und die denkmalgerechte Erhaltung von Schloss und Park Pillnitz geflossen sind. Allein daraus leitet sich u. E. der Vorrang des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Denkmals vor dem kommerziellen Interesse an einer dem Denkmal schädlichen Nutzung ab.

Andererseits lässt sich aus der historischen Nutzung des Schlossparks kein vom Kontext befreites Leitbild für die heutige Nutzung ableiten.

Als der sächsische Adel im 17. und 18. Jahrhundert in Pillnitz feierte, gab es

- keine Energiekrise,
- keine Umweltkrise,
- keinen merklichen Klimawandel,
- keine Lichtverschmutzung,
- keine Dauerbeschallung im Alltag
- und Artensterben war zumindest nicht bekannt.

Und vor allem war das Schloss Sommerresidenz und im Winter war Ruhe im Schlosspark; Fauna und Flora konnten sich erholen.

All die o.g. kritischen Faktoren liegen heute vor. Wer also heute pro CG in Pillnitz votiert, negiert all die genannten kritischen Punkte und vergisst, oder will vergessen, dass die Veranstaltung gerade im Winter, in der für Fauna und Flora sensiblen Zeit stattfindet.

Dresden am 5. Januar 2024

Liste der Mitzeichner

-----